



MEDIENMITTEILUNG

ASA sieht Licht am Horizont...TA-Luft auf der Zielgerade...

Ennigerloh, 30. August 2018:

In den letzten Monaten hat die Novelle der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) immer wieder die Gemüter von Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit erhitzt. *„Und dies nicht ohne Grund!“*, wie Katrin Büscher, Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA e.V.), festhält. *„Die Novelle lässt schon viel zu lange auf sich warten“*, so Büscher entschieden.

Zurückblickend sah der erste Referentenentwurf Regelungen vor, die weit über die EU-rechtlichen Vorgaben hinausgingen. Auch wenn die ASA schon damals einer Überarbeitung und Anpassung an den aktuellen Stand der Technik mit großem Interesse begegnet ist, so ist die ASA auch heute der Meinung, dass man sich dabei aber an rechtliche Rahmen halten sollte und die *„Kirche im Dorf“* lassen muss, so Büscher weiter. Die geplanten Verschärfungen, Anlagen zu genehmigen, zu betreiben und zu überwachen, hätten keinen Nutzen gehabt, um umweltrelevante Emissionen zu verringern oder zu vermeiden, so Büscher weiter.

„Verwaltungsvorschriften einer Novellierung zu unterziehen, begrüßen wir grundsätzlich“, so Büscher ergänzend. Hierfür sei es aber wichtig, dass man der Praxis die Möglichkeit gibt, die Änderungen konkret zu beurteilen und entsprechend abzuwägen, so die ASA Vertreterin. *„Schließlich müssen wir neue Regelungen ja auch umsetzen und vor allem finanzieren“*, so Johanna Weppel, Ingenieurin und Referentin der ASA ergänzend. *„Dass mit dem Ergebnis nicht alle Seiten hundertprozentig zufrieden sind, erklärt sich von selbst“*, so Weppel weiter. Diese Prozesse dürften sich nach Aussage der ASA aber nicht Jahre hinziehen, wenn man bedenke, dass die vorliegenden Regelungen für mehr als 50.000 Anlagen in Deutschland festlegt sind und die TA Luft DAS zentrale Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen ist, so die Fachfrauen.

In Ihrer Stellungnahme weist die ASA zusammenfassend daraufhin, dass besonders zu beachten sei, dass europarechtliche Vorgaben weniger weit gefasst sind, als die Umsetzung in der TA Luft erfolgt ist. Nach derzeitigem Stand werden national Verschärfungen vorgenommen, die auf EU-Ebene gar nicht gefordert waren.

Zu beachten sei darüber hinaus, dass Novellierungsprozesse mit Augenmaß erfolgen sollten – d.h., dass nationale Regelungen nicht schärfer gefasst sein sollen als die europarechtlichen Vorgaben, insb. dann nicht, wenn dies zu einer Belastung der Anlagenbetreiber führe. Vor allem die Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff) aus Bioabfallbehandlungs- und Vergärungsanlagen sind europarechtlich nicht gefordert. Die vorgesehenen Emissionsbegrenzungen sind so nicht tragbar.

Auch fehlen wichtige Definitionen, so dass ein nicht gewollter Interpretationsspielraum zugelassen wird. Ferner lehnt es die ASA ab, staatliche Regelwerke Bestandteil der TA Luft werden zu lassen. Als Auslegungshilfe macht dies ggf. Sinn – verbindlich schränkt es die Anwender der TA Luft aber über die Maße ein. Auch fordert die ASA von einer Verschärfung abzusehen, die den geschlossenen Annahme- und Ausbereitungsbereich betrifft, da dies zu einer fehlenden Planungs- und Investitionssicherheit bei den Anlagenbetreibern führt.



Für weitere Einzelheiten verweist die ASA im Detail auf Ihre gemeinsame Stellungnahme mit ANS e. V., Fachverband Biogas e. V., VHE e. V. und VKU e. V. zur TA Luft. Diese kann auf der Homepage der ASA und [hier](#) eingesehen werden.

Hintergrund:

Die „Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ (TA Luft) ist eine Verwaltungsvorschrift auf Basis des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Entsprechend dem Anwendungsbereich der TA-Luft dient sie dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (Fassung vom 24. Juli 2002). Sie richtet sich direkt an die öffentlichen Behörden und ist für diese bindend. Um die Flexibilität des Regelwerks zu gewährleisten, wird sie auch in Zukunft den Charakter einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG behalten. Damit kann sie zeitnah nach Zustimmung des Bundesrates von der Bundesregierung erlassen werden.

Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. - ist ein Interessenverband für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologie. Sie vertritt darüber hinaus auch die Interessen von Betreibern und Herstellern von Anlagen zur Bioabfallvergärung. Dabei berät und informiert sie ihre Mitglieder zu vielen Fragen der Entsorgungswirtschaft. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden der Kreislaufwirtschaft und agiert als Sprachrohr gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Für den Austausch sucht die ASA den regelmäßigen Dialog mit ihren Mitgliedern, politischen Entscheidungsträgern, ist auf Fachmessen aktiv präsent und fördert damit eine schnelle und konstante Weiterentwicklung der stoffspezifischen Abfallbehandlung.

Kontakt:

ASA e.V. Geschäftsstelle im Hause der AWG
Westring 10
59320 Ennigerloh
Tel.: +49 2524 9307 – 180
Fax: +49 2524 9307 – 900
E-Mail: info@asa-ev.de